

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

**Aboonnement**  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

# Amts- und Anzeigeblaßt

für den  
**Gerichtsamtsbezirk Eibenstock**

**Inserate:**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
10 Pf.

Berantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweitundzwanzigster Jahrgang.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblaßtes.“

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

## Bekanntmachung.

Die Königl. Brandversicherungs-Commission zu Dresden hat der Feuerwehr in Carlsfeld für deren bei dem Brande daselbst am 7. August dieses Jahres bewiesene Tüchtigkeit und Thätigkeit besondere Anerkennung ausgesprochen.

Im Auftrage der Königl. Brandversicherungs-Commission wird dieses belobigende Anerkenntniß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, am 1. Oktober 1875.

## Königliche Amtshauptmannschaft.

Bodel.

Gemäß hoher Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird hierdurch verfügt, daß in die, den Geistlichen abzugebenden Confirmationslisten auch diejenigen Schüler mittlerer und höherer Volkschule aufzunehmen sind, deren Confirmation auf Antrag ihrer Erzieher vor Beendigung des neun oder zehnjährigen Lehrcursus bereits am Schlusse des achten Schuljahres erfolgen soll, keinesfalls aber solche Kinder, welche, weil sie das Ziel der einfachen Volkschule bis zum Ablauf des achten Schuljahres nicht erreichen, nach § 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. April 1873 noch ein Jahr länger die Schule zu besuchen haben.

Schwarzenberg, am 1. October 1875.

C. A. Müller, R. Bezirkschulinspector.

## Den 6. October dss. Jahres,

Nachmittags 2 Uhr

sollen von unterzeichnetem Gerichtsamt eine in dem an der neuen Bahnhofstraße gelegenen Felsenkeller befindliche Quantität Lager- und Ein- fach Bier sowie ein Faß saure Gurken an Ort und Stelle gegen Baarzahlung versteigert werden, wozu Erstehungslustige eingeladen werden.

## Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

den 4. October 1875.

Landrat.

Schmidt.

Die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Amtsbezirks werden durch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 9 des Gesetzes vom 14. September 1868 die Urlisten über die zu dem Achte eines Geschworenen befähigten Ortsbewohner zu revidieren und zu ergänzen sind.

Diese Listen sind noch im laufenden Monat zu Ledermann's Einsicht 14 Tage lang öffentlich auszulegen und sodann nebst den etwaigen

anher einzureichen.

den 30. October 1875

## Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

den 2. October 1875.

Landrat.

R.

## Bekanntmachung.

Wegen der den 8. und 9. dieses Monats stattfindenden Reinigung der Gerichtsamtslocalitäten können an diesen beiden Tagen nur die dringlichsten Sachen erledigt werden.

Eibenstock, den 2. October 1875.

## Das Königliche Gerichtsamt.

Landrat.

J.

## Tagesgeschichte.

Berlin. Dem Bundesrath ist am Freitag ein Musterschutzgesetz vorgelegt worden. Dasselbe zerfällt in drei besondere Entwürfe: Urheberrecht an Kunstwerken, an Mustern und Modellen und an Photographien. Das Urheberrecht sowohl an Kunstwerken als an Mustern und Modellen ist danach vererblich und auf Andere übertragbar. Jede Nachbildung von Kunstwerken ohne Genehmigung des Berechtigten ist verboten. Der Schutz gegen Nachbildung derselben wird für Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode gewährt. Vereine von Sachverständigen sollen Gutachten darüber abgeben, ob eine Nachbildung vorliegt. Das Gesetz findet auch auf solche Kunstwerke deutscher Künstler, welche im Auslande erscheinen, Anwendung und schützt gleichfalls die Werke ausländischer Künstler, welche in

Deutschland erscheinen. Der Schutz für Muster und Modelle wird auf 5 Jahre gewährt und kann auf 15 Jahre ausgedehnt werden. Jede Eintragung kostet 10 Mark, jeder Schein oder Auszug aus dem Musterregister 1 Mark. Bei einer über fünf Jahre verlängerten Schutzfrist wird für jedes weitere Jahr 1 Mark für jedes Muster oder Modell entrichtet. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Schutzes der Photographien. — Was das verwandte Markenschutzgesetz betrifft, so ist mit dem 1. October bekanntlich die Frist abgelaufen, die für die Eintragung der vor dem 1. Januar 1875 in Gebrauch gewesenen Waarenzeichen bewilligt war. Diejenigen, die nun nicht angemeldet sind, kann sofort auch jede andere Firma durch Anmeldung erwerben. An Stelle des früheren landeskodestlichen Schutzes tritt sofort der Reichsgesetzliche Schutz für diejenigen Marken, die nach den gesetzlichen Bestimmungen in die Handelsregister eingetragen werden.